6/SN-431/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1441/4/1993

Auskünfte:

Dr.Glantschnig

Betreff:

Anderung des § 15 Abs. 4 GGSt:

Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 – 536 Durchwahl

0.0.1.

30204
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

Datum: 1 5. DEZ. 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

Di Kleiusoperber 101, Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem der § 15 Abs. 4 des Gesetzes uber die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße geändert wird, übermittelt.

Aniage

Klagenfurt, am 7. Dezember 1993
FÜr die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr.Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Verf-1441/4/1993 Zl.

Auskünfte:

Dr.Glantschnig

Betreff:

Änderung des § 15 Aps. 4 GGSt.

Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536 Durchwahl

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die

Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Bundesministerium für ofrentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2

1o31 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. Oktober 1993, Zl. 151.516/1-1/93, übermittelten Vorschlag einer Änderung des § 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Guter auf der Straße, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung mit, daß der Vorschlag, mit dem insbesondere eine Kostenersparnis bei Unternehmungen vom Bund. Lander und Gemeinden erzielt werden könnte, grundsätzlich begrüßt wird. Dies trifft insbesondere für Krattranrzeuge und Anhänger zu, die lediglich zum Trasport von Versandstücken der Klassen 2 bis o. b und 9 ADR bestimmt sind. Für diese Fahrzeuge bestenen nur geringtügig besondere Bauart- und Ausrüstungsvorschritten. Für Fahrzeuge der Klasse I ADR und Tankfahrzeuge. Trägerfahrzeuge tur Autsetztanks, Gefäß-, Batterien- und Tankkontainer sınd aber außerst umfangreiche zusätzliche besondere Bauart- und Ausrüstungsvorschriften vorgegeben, deren wiederkehrende Überprütungen nochqualifiziertes Hachpersonal errordern. Soweit derartiges qualifiziertes Fachpersonal und entsprechend geeignete Einrichtungen zur Überprufung nicht vorhanden sind, sollte von einer solchen Selbstprüfung Abstand genommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

> Klagenfurt, am 7. Dezember 1993 Für die Kärntner Landesregierung: Der Landesamtsdirektor: Dr. Sladko e.h.